



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 26. Januar 2022  
Bezug: Unser Schreiben vom  
29. Dezember 2021  
Anlagen: 1

**Referat Pet 3**  
**AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,**  
**BMF, BMZ, BPrA**

**Oberamtsrätin Sonja Schuffla**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-39346  
Fax: +49 30 227-30013  
vorzimmer.pet3@bundestag.de

**Pet 3-20-08-6110-001625** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung auch eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen einbezogen. Diese Stellungnahme übersende ich als Anlage zu diesem Schreiben.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition erfolglos bleiben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die schlüssigen Ausführungen des Fachministeriums, das auf Ihr Vorbringen detailliert eingegangen ist.

Danach würde die von Ihnen geforderte Regelung, auch Alleinerziehenden die Steuerklasse III zu gewähren, gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstoßen.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.



Das Aktenzeichen wurde aus arbeitsorganisatorischen Gründen geringfügig geändert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

*S. Schuffla*  
Sonja Schuffla



Bundesministerium  
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11011 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

[vorzimmer.pet2@bundestag.de](mailto:vorzimmer.pet2@bundestag.de)

- zweifach -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmsstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 982-1507  
FAX +49 (0) 30 18 982-991107  
E-MAIL [IVC5@bmf.bund.de](mailto:IVC5@bmf.bund.de)  
DATUM 24. Januar 2022

Mitg Peter Haeringe  
Unterstützungsjahr IV C

BETREFF **Einkommensteuer;**  
**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 8. Dezember 2021**

BEZUG Ihr Schreiben vom 29. Dezember 2021  
- Pet 2-20-08-6110-001625 -

GZ **IV C 5 - S 2361/20/10001 :003**

DOK **2022/0020497**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent setzt sich mit seiner Eingabe dafür ein, dass alleinerziehende Mütter und Väter die Möglichkeit bekommen, in die Steuerklasse III zu wechseln, um Steuern sparen zu können. Aus seiner Sicht sei es eine Ungerechtigkeit, dass Alleinerziehende mehr Steuern zahlen als der Hauptverdiener in einer Ehe, auch wenn diese keine Kinder hätten. Dazu nehme ich aus steuerfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Bei dem Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) wird die von einem Arbeitnehmer voraussichtlich für ein Kalenderjahr zu zahlende Einkommensteuer bereits unterjährig durch den Arbeitgeber im Wege des monatlichen Lohnsteuerabzugs erhoben. Dafür werden Steuerpflichtige in Steuerklassen eingereiht, damit bereits beim Lohnsteuerabzug die persönlich zutreffenden Besteuerungsmerkmale (z. B. ledig, verheiratet) sowie die gesetzlich zu gewährenden Frei- und Pauschbeträge (z. B. Grundfreibetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag) mit berücksichtigt werden können.

Grundsätzlich wird jeder Steuerpflichtige nach Ablauf eines Kalenderjahres mit seinem zu versteuernden Einkommen, das er für dieses Kalenderjahr erzielt hat, nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert (Veranlagung zur Einkommensteuer auf Grundlage der Einkommensteuererklärung). Nur für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten besteht hierbei die Möglichkeit der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer unter Anwendung des

2002 Splitting-Verfahrens. Durch dieses Verfahren werden die Ehegatten so gestellt, als erzielte jeder die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens und versteuert dieses Einkommen als Alleinstehender nach dem Grundtarif. Das Ehegattensplitting dient ausschließlich der verfassungskonformen Besteuerung der Ehegatten und zwar unabhängig davon, ob die Ehegatten Kinder haben. Damit verbunden ist insbesondere die verfassungskonforme Gewährung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags zur Freistellung des Existenzminimums für zwei Personen.

Zur Umsetzung des Splitting-Verfahrens beim Lohnsteuerabzug dienen die ehegattenbezogenen Steuerklassen III, IV, V und das Faktorverfahren. Die Steuerklasse III ist dabei so ausgestaltet, dass hier der Grundfreibetrag des anderen Ehegatten mitberücksichtigt wird, um so bei dem Bezug von Arbeitslöhnen im Verhältnis von 60 zu 40 Prozent oder bei einem alleinverdienenden Ehegatten den möglichst zutreffenden Lohnsteuerabzug erreichen zu können. Durch die Wahl der entsprechenden Steuerklassenkombinationen wird es den Ehegatten ermöglicht, die Belastung mit Lohnsteuer im Jahresverlauf dem einkommensteuerlichen Jahresergebnis anzupassen. Überzahlungen durch eine unterbliebene Berücksichtigung des Splittingeffekts beim Lohnsteuerabzug sollen so möglichst vermieden werden. Für alleinstehende bzw. alleinerziehende Steuerpflichtige ist die Steuerklasse III daher weder erforderlich noch sinnvoll.

Die vom Petenten geforderte Regelung, auch Alleinstehenden die Steuerklasse III zu gewähren, würde vielmehr gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstoßen und insbesondere durch die Gewährung von zwei Grundfreibeträgen für eine Person zu einer ungleichmäßigen Steuererhebung führen. Da das Lohnsteuerabzugsverfahren keine endgültige Festsetzung der zu zahlenden Einkommensteuer ist, wären zudem spätestens bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ggfs. hohe Nachzahlungsbeträge zu leisten.

Die Anwendung der Steuerklasse III für Alleinstehende ist auch nicht dadurch zu rechtfertigen, dass deren Gewährung die Erziehungsleistung von Alleinerziehenden im Steuerrecht widerspiegeln solle. Zur Berücksichtigung der besonderen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern ist das Splitting-Verfahren ebenso wie die entsprechenden Steuerklassenkombinationen beim Lohnsteuerabzug für Ehegatten weder bestimmt noch geeignet. Zielführend werden die Verpflichtungen von Eltern gegenüber ihren Kindern unabhängig vom Familienstand der Eltern und damit auch bei Alleinerziehenden bzw. Unterhaltspflichtigen durch den Familienleistungsausgleich steuerlich berücksichtigt. Dieser vollzieht sich wie folgt:

Bei allen Eltern wird ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums ihrer Kinder steuerfrei belassen. Dies geschieht entweder durch die Zahlung von Kindergeld als Steuervergütung monatlich vorab oder durch den Abzug entsprechender Freibeträge für Kinder bei der

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer. Soweit das Kindergeld für die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie.

Bei dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Kindergeld in voller Höhe an den Elternteil gezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt (sog. Obhutsprinzip). Das Kriterium der Haushaltsaufnahme nach dem Obhutsprinzip berücksichtigt, dass diejenigen Berechtigten, die sich tatsächlich um das Kind kümmern, materiell und immateriell belastet sind. Bei minderjährigen Kindern hat der barunterhaltspflichtige Elternteil die Möglichkeit, seine Unterhaltszahlungen um das halbe Kindergeld zu kürzen (zivilrechtlicher Ausgleich gemäß § 1612b Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Dadurch erhält letztlich jeder Elternteil das halbe Kindergeld, das nach seiner Zielsetzung der Entlastung beider Elternteile dienen soll. Dies entspricht dem Zivilrecht, das Barunterhalt und Betreuungsunterhalt als gleichwertig behandelt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB). Bei volljährigen Kindern wird das Kindergeld in voller Höhe auf den Unterhaltsbedarf des Kindes angerechnet und vermindert entsprechend den ihm zu gewährenden Unterhalt.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt bei jedem Elternteil, unabhängig von der Behandlung beim anderen Elternteil, ob durch das Kindergeld die gebotene Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes bewirkt wird. Ist dies nicht der Fall, werden die Freibeträge für Kinder abgezogen und das Kindergeld der sich dann ergebenden Einkommensteuer hinzugerechnet. Insoweit ist sichergestellt, dass im Einkommensteuerrecht die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern verfassungskonform und unabhängig von der Steuerklasse des Unterhaltsverpflichteten berücksichtigt werden.

Bei Alleinerziehenden werden darüber hinaus die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Entlastungsbetrag nach § 24b Einkommensteuergesetz berücksichtigt. Dieser Freibetrag wird über die Steuerklasse II für Alleinerziehende bereits im Lohnsteuerabzug gewährt. Mit diesem Freibetrag sollen die höheren Kosten für die eigene Lebens- beziehungsweise Haushaltsführung der „echten“ Alleinerziehenden abgegolten werden. Der Alleinerziehenden-Freibetrag wurde kürzlich von 1.908 € auf 4.008 € im Kalenderjahr dauerhaft angehoben.

Dem Anliegen des Petenten kann somit nicht gefolgt werden.

Im Auftrag  
Rennings